

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1961

Nummer 39

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 10. 1961	Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für die Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen bei auswärtiger Beschäftigung	303
45 2121	13. 11. 1961	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	303
7131	13. 11. 1961	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung	304
805	14. 11. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	304

20320

§ 2

Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekosten- vergütungen für die Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen bei auswärtiger Beschäftigung

Vom 31. Oktober 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird verordnet:

§ 1

(1) Lehrer an den Berufs- und Berufsfachschulen, die am Hauptschulort und außerhalb des Hauptschulortes an einer zum Schulverband gehörenden Schule unterrichten oder sonst für sie dienstlich tätig sind, erhalten bei einer ununterbrochenen, mehr als sechsständigen Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz ein ermäßigtes Tagegeld (Pauschvergütung).

(2) Die Pauschvergütung beträgt

nach der Reisekostenstufe	II	III
bei einer Abwesenheit über 6 bis 8 Stunden	3,—	2,50 DM
über 8 bis 12 Stunden	6,—	5,— DM
über 12 Stunden	11,—	9,— DM

(3) Im Falle der dienstlichen Notwendigkeit einer Übernachtung ist daneben Bezirksübernachtungsgeld zu gewähren.

Fuhrkosten werden nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes erstattet.

§ 3

Vorstehende Regelung gilt auch für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte der in § 1 genannten Schulen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1961

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S c h ü t z

— GV. NW. 1961 S. 303.

45
2121

Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittel- gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 13. November 1961

Auf Grund des § 66 Absatz 2 und des § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 25. Juli 1961 (BGBl. I S. 1076) handelt, der Regierungspräsident.

(2) Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1961

Für den Innenminister
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1961 S. 303.

7131

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung

Vom 13. November 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

§ 7 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 2. Dezember 1935 (Pr.GS. S. 152) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten, soweit sie keine räumliche Beschränkung enthalten, im Lande Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des Rechts der anderen Bundesländer auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Entscheidungen, die in

einem anderen Bundesland auf Grund der den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Rechtsvorschriften dieses Landes erteilt worden sind, gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 304.

805

Verordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeit- nehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie

Vom 14. November 1961

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Entgegennahme der auf Grund des § 7 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (BGBl. I S. 900) zu erstattenden Anzeigen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 304.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.